## // Im Blickpunkt

Das Niedersächsische FG hält den Solidaritätszuschlag für verfassungswidrig und hat das Verfahren 7 K 143/08 dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt. Der langfristige Finanzierungsbedarf für die Kosten der Einheit Deutschlands dürfe nicht über eine nur zeitlich befristet mögliche Ergänzungsabgabe gedeckt werden. Ob die Vorlage des "Bahlke-Senats" Erfolg hat, ist wohl eher skeptisch zu beurteilen, da das BVerfG bereits 1972 verneint hat, dass eine Ergänzungsabgabe nur zeitlich befristet zulässig sei. 1999 hat es geurteilt, dass dies auch für den SolZ gelte.



Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

#### **BFH: Fehlgeschlagenes**

### Mit arbeiter beteiligung sprogramm

Der BFH hat durch Urteil vom 17.9.2009 – VI 17/08 - entschieden: Wird ein fehlgeschlagenes Mitarbeiteraktienprogramm rückgängig gemacht, indem zuvor vergünstigt erworbene Aktien an den Arbeitgeber zurückgegeben werden, liegen negative Einnahmen bzw. Werbungskosten vor. Der Rückgewähranspruch richtet sich damit im Streitfall allein auf die "gegenständliche" Rückgabe der konkret ausgegebenen Aktien. Folglich stellt sich die Rückgabe der Papiere auch nur insoweit als "actus contrarius" zu einer Lohnzahlung und damit als durch das Arbeitsverhältnis veranlasste negative Einnahme bzw. Erwerbsaufwand dar, als der ursprünglich gewährte geldwerte Vorteil zurückgegeben worden ist Die Höhe des Erwerbsaufwands bemisst sich in einem solchen Fall nach dem ursprünglich gewährten geldwerten Vorteil; zwischenzeitlich eingetretene Wertveränderungen der Aktien sind unbeachtlich.

Volltext des Urteils: **// BB-ONLINE BBL2009-2619-1** unter www.betriebs-berater.de

#### BFH: Keine Verzinsung vor Fälligkeit für Einfuhrumsatzsteuer

Der BFH hat durch Urteil vom 23.9.2009 - VII R 44/08 - entschieden: Als Einfuhrabgabe unterliegt die Einfuhrumsatzsteuer den sinngemäß geltenden Vorschriften für Zölle, weshalb ein sich bei der Festsetzung von Einfuhrumsatzsteuer ergebender Unterschiedsbetrag nicht nach § 233a AO zu verzinsen ist. Für den Fall, dass Einfuhrabgaben zu erstatten sind, schließt es das Gemeinschaftsrecht in Art. 241 S. 1 ZK sogar grundsätzlich aus, dass auf den Erstattungsbetrag Zinsen berechnet werden. Insoweit eröffnet zwar Art. 241 S. 2 Anstrich 2 ZK die Möglichkeit abweichender einzelstaatlicher Bestimmungen, jedoch ist nicht ersichtlich, dass es sich bei § 233a AO für den Fall zu erstattender Einfuhrumsatzsteuer um eine solche abweichende Vorschrift handelt.

Volltext des Urteils: **// BB-ONLINE BBL2009-2619-2** unter www.betriebs-berater.de

### **BFH: Zum Begriff des Herstellers**

Der BFH hat durch Urteil vom 1.10.2009 – VI R 22/07 – entschieden:

Hersteller einer Ware i.S.d. § 8 Abs. 3 EStG kann derjenige sein, der den Gegenstand selbst produziert, der ihn auf eigene Kosten nach seinen Vorgaben und Plänen von einem Dritten produzieren lässt oder der damit vergleichbare sonstige gewichtige Beiträge zur Herstellung der Ware erbringt (Fortführung des Senatsurteils vom 28.8.2002 – VI R 88/99, BStBI. II 2003, 154).

Volltext des Urteils: **// BB-ONLINE BBL2009-2619-3** unter www.betriebs-berater.de

## Verwaltungsanweisungen BMF: Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu Privatfahrten

Das BMF hat durch Schreiben vom 18.11.2009 – IV C 6 - S 2717/07/10004 - zur Frage der Privatnutzung eines betrieblichen Fahrzeugs ausführlich Stellung genommen. Es behandelt auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie Familienheimfahrten. Summieren sich schon die täglichen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf über die Hälfte der Gesamtfahrleistung. bedarf es keines weiteren Nachweises. Keine Probleme haben auch Betriebe, die ihren Arbeitnehmern einen Firmenwagen zur Verfügung stellen. Dann sind alle Nettokosten Betriebsausgaben und zusätzlich die hierauf anfallende Vorsteuer absetzbar – selbst dann, wenn der Angestellte das Kfz nur für die Freizeit nutzt. Selbstständige können den Nachweis mit Eintragungen in Terminkalender, Reisekostenaufstellung und ähnlichen Abrechnungsunterlagen glaubhaft machen. Wird die 50%-Schwelle für die betriebliche Nutzung unterschritten, muss ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt werden, sonst droht eine ungünstige Pauschalierung der Privatfahrten. Volltext des Schr.: // BB-ONLINE BBL2009-2619-4

Volltext des Schr.: // BB-ONLINE BBL2009-2619-4
unter www.betriebs-berater.de

## BMF: Vorläufige Festsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren

Das BMF hat durch Schreiben vom 23.11.2009 – IV A 3 – S 0338/07/10010 – die Liste der Anordnung der vorläufigen Festsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren aktualisiert.

Volltext des Schr.: // BB-ONLINE BBL2009-2619-5 unter www.betriebs-berater.de

### BMF: Austauschseiten für Programmablaufplan für einzubehaltene Lohnsteuer

Das BMF hat durch Schreiben vom 20.11.2009 – IV C 5 – S 2361/09/10004 – den Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenen Lohnsteuer, des SolZ und der Maßstabsteuer für die Kirchensteuer ab 2010 geändert.

Volltext des Schr.: // BB-ONLINE BBL2009-2619-6 unter www.betriebs-berater.de

## Gesetzgebung

# BR: Ermäßigter Steuersatz für Hotelleistungen in Gefahr?

Die im Entwurf des Wachstumsbeschleunigungsgesetz vorgesehene Senkung des Mehrwertsteuersatzes für Hotelbetriebe droht zu scheitern. Denn die Länder Schleswig-Holstein, Saarland und Sachsen wollen dem nur zustimmen, wenn es dafür einen finanziellen Ausgleich gibt. Bayern und die FDP sprechen sich für die Einführung des ermäßigten Steuersatzes aus.

## BR: Gesetz zum Schutz kleiner unabhängiger Brauereien

Am 27.11.2009 hat der Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz kleiner unabhängiger Brauereien beraten (BR-Drs. 733/09). Das Land Bayern möchte die Wettbewerbssituation der unabhängigen kleinen und mittelständischen Brauereien durch eine Anpassung der Biersteuer verbessern, indem der Steuersatz für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200000 Hektoliter in Stufen auf bis zu 50% des Normalsatzes dieser reinen Ländersteuer reduziert wird.

Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht: RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel, Stuttgart; Dr. Jürgen Schmidt-Troje, Präsident des FG Köln a. D., Köln; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Dr. Andreas Söffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, München; Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel, Stuttgart

Betriebs-Berater // BB 49.2009 // 30.11.2009 **2619**